

Deputationsvorlage für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (Land)

Dritte Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen)

A. Sachdarstellung

1. Anlass

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) wurde am 1. Juli 1968 durch das Land Berlin mit Gesetz vom 9. Juli 1968 aufgrund eines Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik und den damals elf Bundesländern zu dem Zweck gegründet, der Einrichtung gemeinsame bautechnische Aufgaben zu übertragen.

Am 1. Januar 1993 wurde unter Beteiligung der neuen Länder das „Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik“ beschlossen und der Bund übertrug zeitgleich dem Institut zusätzlich neue europäische Aufgaben im Rahmen des Bauproduktengesetzes.

Die erste Abkommensänderung zum 1. Februar 2008 erfolgte zur Koordinierung einer noch anlassbezogenen Marktaufsicht der Länder durch das DIBt und das erst am 1. Juni 2014 in Kraft getretene 2. DIBt-Änderungsabkommen enthält Regelungen für die Wahrnehmung der durch EU-Recht neu begründeten Aufgaben und Befugnisse hinsichtlich einer aktiven Marktüberwachung des Warenverkehrs. Diese sind dem DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder übertragen worden.

Nunmehr besteht die Notwendigkeit, das DIBt-Ankommen erneut zu ändern, weil die am 1. Juli 2013 vollständig in Kraft getretene EU-Verordnung Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung) und das parallel dazu auf nationaler Ebene in Kraft getretene neue Bauproduktengesetz neue Instrumente des Bauproduktenrechts, wie die „Europäischen Bewertungsdokumente“ und die „Europäischen Technischen Bewertungen“ einführt, die von einer oder mehreren „Technischen Bewertungsstellen“ ausgestellt werden. An Stelle der bisherigen anerkannten Prüf-Überwachungs- und Zertifizierungsstellen ist ein neues System notifizierter Stellen vorgesehen, was die Benennung einer „notifizierenden Behörde“ erfordert.

Im Bauproduktengesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449, 2450) wird das DIBt als einzige deutsche „Technische Bewertungsstelle“ und als „notifizierende Behörde“ benannt. Diese Rechtsänderungen machen eine erneute Änderung des DIBt-Abkommens erforderlich. Die wesentlichen Änderungen sind:

- die Zuweisung der Aufgabe als „Technische Bewertungsstelle“ und „notifizierende Behörde“ in den vorhandenen Aufgabenkatalog des DIBt,
- die Möglichkeit für die Länder, zukünftig die Erteilung von Zustimmungen im Einzelfall für Bauprodukte und Bauarten nach Landesbauordnung auf das DIBt übertragen zu können. Die Kosten sind jedoch durch das jeweilige Land zu erstatten, so dass den anderen Abkommensbeteiligten daraus kein finanzieller Nachteil entsteht.
- die Aufnahme einer Öffnungsklausel in Artikel 2 Absatz 7, die den Landesregierungen eine Übertragung von weiteren neuen Aufgaben per Verwaltungsabkommen auf das

DIBt ermöglicht. Das zeitaufwendige Verfahren der Ratifizierung durch die Länderparlamente zur Änderung des Abkommens wird damit entbehrlich.

Die Bauministerkonferenz hat dem Entwurf eines 3. DIBt-Änderungsabkommens auf ihrer Sitzung am 23./24. Januar 2014 zugestimmt und ihre Mitglieder gebeten, die notwendigen Gesetzgebungsverfahren für die landesrechtliche Umsetzung der dritten Änderung des DIBt-Abkommens einzuleiten.

2. Lösung

Erforderlich ist die Zeichnung des 3. DIBt-Änderungsabkommens durch das Land Bremen, der Beschluss eines Ratifizierungsgesetzes sowie die abschließende Ausfertigung der Ratifizierungsurkunde durch den Präsidenten des Senats.

3. Beteiligung / Abstimmung

Keine, vor dem Hintergrund des Beschlusses des Entwurfs des 3. DIBt-Änderungsabkommens durch die Bauministerkonferenz am 23./24. Januar 2014.

Die rechtsförmliche Prüfung des Ratifizierungsgesetzes durch den Senator für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Aufgaben durch das DIBt wird durch die Länder mit einer prozentualen Aufteilung nach dem Königsteiner Schlüssel finanziert, wobei auf das Land Bremen ein Anteil von knapp 1 % entfällt.

Durch die eingetretene Änderung der europäischen und nationalen Rechtslage entfallen einige Aufgaben, andererseits werden dem DIBt neue Aufgaben zugewiesen.

Gemäß dem vom Verwaltungsrat am 6. November 2013 festgestellten Haushaltsplan des DIBt für die Kalenderjahre 2014 / 2015 sind im Jahr 2014 36.690 € und 52.810 € im Jahr 2015 für die Erfüllung der durch den Staatsvertrag dem DIBt insgesamt übertragenen Aufgaben zu Lasten des Landes Bremen veranschlagt. In welcher Höhe die im Haushaltsanschlag für 2015 offensichtlich eingeplanten zusätzlichen Mittel für die Wahrnehmung der dem DIBt mit dem 3. DIBt-Änderungsabkommen übertragenen Aufgaben tatsächlich abgerufen werden, lässt sich nur schwer vorhersagen, da sowohl die Anzahl als auch die jeweiligen Kosten der Einzelfälle pro Jahr erheblichen Schwankungen unterliegen.

Erst mit dem kommenden Doppelhaushalt des DIBt für die Jahre 2016 / 2017 sind voraussichtlich belastbare Angaben über die Mehrkosten möglich, die durch eine zusätzliche Aufgabenwahrnehmung des DIBt zu Lasten der entsprechenden Haushaltsstelle „Anteil an den Kosten des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin“ tatsächlich anfallen.

Da die mögliche Übertragung von „Zustimmungen im Einzelfall“ als zusätzliche Aufgabe an das DIBt unter Berücksichtigung der in der obersten Bauaufsichtsbehörde verfügbaren Fachkompetenz kurzfristig nicht vorgesehen ist, entstehen hierfür keine zusätzlichen Mehrkosten.

B. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) nimmt von der Absicht der Zeichnung des 3. DIBt-Änderungsabkommens durch das Land Bremen Kenntnis, stimmt dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik zu und ist mit der Weiterleitung über den Senat an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) einverstanden.

Anlagen

1. Entwurf des Gesetzes zu dem Abkommen zu dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik mit Begründung
2. Volltext des 3. DIBt-Änderungsabkommens

**Gesetz zu dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens
über das Deutsche Institut für Bautechnik**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag), beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am tt.mm.2015 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seiner Nummer 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Bremen, den

Der Senat

Abkommen

zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik

(3. DIBt-Änderungsabkommen)

Die Bundesrepublik Deutschland

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

Anlage 1 zur Vorlage 18/474 (L)

die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, das zuletzt durch das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen, GVBl. für Berlin vom 21. Juni 2014, S. 188) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Europäische Technische Bewertungen auszustellen und diese zumindest nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt zu veröffentlichen,“

bbb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Aufgaben einer notifizierenden Behörde im Sinne von Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106 EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) (EU-Bauprodukten-verordnung) wahrzunehmen,“

ccc) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. Verzeichnisse von anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen zu führen,

Anlage 1 zur Vorlage 18/474 (L)

8. a) Energieausweise und Inspektionsberichte im Sinne der Energieeinsparverordnung zu registrieren und Registriernummern zu vergeben und

b) Stichprobenkontrollen von Energieausweisen durchzuführen."

bb) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,

2. Maßnahmen in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der EU-Bauproduktenverordnung die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr darstellen, zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,

3. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nr. 2 zu verfolgen und zu ahnden,

4. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,

5. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen."

cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Institut hat außerdem die Aufgabe,

1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und

2. Entscheidungen über Anträge auf Typenprüfungen

vorzubereiten, soweit das Institut nicht nach Absatz 6 zuständig ist."

dd) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften" durch die Wörter „Europäischen Kommission" ersetzt.

ee) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die einzelnen Länder können dem Institut zusätzlich die Zuständigkeit übertragen für

1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und deren Überwachung,

2. die Erteilung von Typenprüfungen,

Anlage 1 zur Vorlage 18/474 (L)

3. den Erlass von Verwaltungsakten, die auf Bauprodukte bezogen sind, nach Rechtsvorschriften, die der Umsetzung weiterer Rechtsakte der Europäischen Union dienen,

4. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte und

5. die Erteilung von Zustimmungen im Einzelfall für Bauprodukte und Bauarten nach den Landesbauordnungen."

ff) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Die Landesregierungen können dem Institut durch Verwaltungsabkommen mit der in Artikel 3 Abs. 3 bezeichneten Bundesbehörde weitere Aufgaben übertragen."

gg) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1

Das Institut wird bei der Erarbeitung Europäischer Technischer Bewertungen vom Bund allgemein bezeichnete Stellen bitten, den Entwurf von Europäischen Technischen Bewertungen vorzubereiten, soweit durch solche Europäische Technische Bewertungen wesentliche Belange des Bundes bei der Erfüllung von Aufgaben berührt werden, die in bundeseigener Verwaltung oder im Auftrag des Bundes wahrgenommen werden. Näheres wird in der Dienstanweisung geregelt."

hh) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5 wird durch folgende Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 4 ersetzt:

„Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 4

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und deren Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel nach Artikel 11 Abs. 3 und Abs. 4 knüpft an die einheitliche Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz an.

Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 4 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Abs. 6 durch das Land erstattet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat."

ii) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 wird durch folgende Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und Nr. 5 ersetzt:

„Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und Nr. 5

Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (4.) zählen insbesondere

a) die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,

Anlage 1 zur Vorlage 18/474 (L)

- b) die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie der Evaluierung der Überwachungstätigkeiten,
- c) die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maßnahmen an den Bund zur Meldung an die Europäische Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Union (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEX-Meldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,
- d) die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterleitung an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen europäischer Unterrichts- und Abstimmungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in angeschlossenen Konsultationsverfahren,
- e) die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Länder.

Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit (5.) beinhalten vor allem

- a) die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Union für das Informationsmanagement,
- b) die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,
- c) die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,
- d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten."

b) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Institut wirkt im Auftrag des Bundes in der Organisation Technischer Bewertungsstellen nach Artikel 31 der EU-Bauproduktenverordnung mit.“

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Im Rahmen der Mitwirkung in der Organisation Technischer Bewertungsstellen hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. an der Erstellung und Annahme von Europäischen Bewertungsdokumenten im Sinne von Artikel 19 der EU-Bauproduktenverordnung mitzuwirken und

2. Übersetzungen von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen anderer Bewertungsstellen auf Anforderung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit anzufertigen oder die Richtigkeit vorgelegter Übersetzungen zu bestätigen."

cc) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Vorlage 18/474 (L)

"(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann dem Institut durch Verwaltungsabkommen mit den Landesregierungen weitere Aufgaben übertragen."

dd) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Im Rahmen der Erledigung der Aufgaben nach Absatz 1, 2 und 3 unterliegt das Institut dem Weisungsrecht des Bundes; das Weisungsrecht wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ausgeübt. Das Institut unterrichtet das Bundesministerium laufend."

c) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „im Gremium der Zulassungsstellen" durch die Wörter „in der Organisation Technischer Bewertungsstellen" ersetzt.

bb) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Gremium der Zulassungsstellen" durch die Wörter „der Organisation Technischer Bewertungsstellen" ersetzt.

cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hinsichtlich der Verhandlung und der Abstimmung über Europäische Bewertungsdokumente wird der Bund bei der Ausübung seines Weisungsrechts einer mehrheitlich abgegebenen Stellungnahme der Länder entsprechen, soweit landesrechtlich geregelte materielle Anforderungen oder Anforderungen aus dem Aufgabenbereich, die in landeseigener Verwaltung wahrgenommen werden, in dem Europäischen Bewertungsdokument zu berücksichtigen sind, es sei denn, ein Abweichen von der Stellungnahme der Länder ist aus außen- und integrationspolitischen Gründen erforderlich; sind im Europäischen Bewertungsdokument sowohl Anforderungen des Bundes als auch der Länder zu berücksichtigen, werden sich Bund und Länder um eine einvernehmliche Haltung bemühen. Kommt eine solche nicht zustande, entscheidet der Bund; er hat dabei die Belange der Länder zu berücksichtigen."

d) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 unterliegt das Institut der Fachaufsicht durch die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung."

bb) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "Abs. 6 Nr. 5" durch die Angabe "Abs. 6 Nr. 4" ersetzt.

cc) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Bauproduktengesetzes" durch die Wörter „der EU-Bauproduktenverordnung oder eines zu ihrer Durchführung erlassenen Bundesgesetzes" ersetzt.

dd) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Soweit ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, ist für die Widerspruchsbescheide abweichend von § 30 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes über die Zuständig-

Anlage 1 zur Vorlage 18/474 (L)

keiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 530), die Präsidentin/der Präsident zuständig."

e) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Begutachtung und Überwachung des Instituts als Technische Bewertungsstelle gemäß Artikel 29 Abs. 3 EU-Bauproduktenverordnung und des zu ihrer Durchführung erlassenen Bundesgesetzes."

bb) In Absatz 4 werden das Wort „sieben" durch das Wort „sechs" und die Wörter „jeweils von den Bundesministerien für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der Finanzen, für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Verkehr, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Post und Telekommunikation" durch die Wörter „von den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und Energie" ersetzt.

cc) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse in Bezug auf die Ausstellung und Veröffentlichung Europäischer Technischer Bewertungen, in Bezug auf die Aufgaben einer notifizierenden Behörde im Sinne von Artikel 40 EU-Bauproduktenverordnung und in Bezug auf die Mitarbeit in Gremien der Europäischen Kommission sowie sonstigen europäischen und internationalen Gremien bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen. Unter den vom Bund bestellten Mitgliedern ist eine Übertragung von Stimmen zulässig; einem Mitglied können jedoch jeweils höchstens die Stimmen für drei andere Mitglieder übertragen werden."

f) Artikel 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen" durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung" ersetzt.

g) Artikel 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Leitlinien für europäische technische Zulassungen" durch die Wörter „Europäischen Bewertungsdokumenten" ersetzt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 und Artikel 4 Abs. 4 bleiben unberührt."

Anlage 1 zur Vorlage 18/474 (L)

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

"Soweit eine Beschlussfassung der Ausschüsse für Grundsatzfragen aufgrund der zeitlichen Vorgaben der EU-Bauproduktenverordnung nicht möglich ist oder nicht notwendig erscheint, werden die Ausschüsse für Grundsatzfragen im Nachgang unterrichtet."

h) Artikel 10 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Präsidentin/Der Präsident beteiligt den zuständigen Sachverständigenausschuss bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und falls erforderlich bei der Erteilung von Europäischen Technischen Bewertungen. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich oder notwendig erscheint, wird der Sachverständigenausschuss im Nachgang unterrichtet.“

bb) Die Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2

Bei Bauprodukten, die Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes zuzuordnen sind, ist im Rahmen der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zu beteiligen, wenn dies ein Mitglied eines Sachverständigenausschusses verlangt.“

i) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Bund erstattet dem Institut die anderweitig nicht gedeckten Kosten, die diesem durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen."

bbb) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 10 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 10 Abs. 2“ ersetzt.

ccc) Satz 4 wird aufgehoben.

bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Dies gilt auch für den Finanzbedarf für die Erledigung von Aufgaben, die dem Institut aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften zugewiesen worden sind, jedoch für die Länder wahrgenommen werden. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzministerien der Länder."

cc) Der Absatz 5 wird aufgehoben.

Anlage 1 zur Vorlage 18/474 (L)

dd) Absatz 6 wird nunmehr Absatz 5 und bleibt ansonsten unverändert.

ee) Absatz 7 wird nunmehr Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

"(6) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 4, Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5 und Artikel 2 Abs. 7 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Abs. 3. Wird dem Institut eine durch ein einzelnes Land übertragene Aufgabe wieder entzogen, so finden die Regelungen in Artikel 14 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung."

ff) Die Protokollnotiz zu Artikel 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 werden die Wörter „das Gremium der Zulassungsstellen (EOTA)“ durch die Wörter „die Organisation Technischer Bewertungsstellen“ ersetzt.

j) Artikel 13 erhält folgende Fassung:

"Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag."

k) Artikel 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden."

l) Artikel 15 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung (1) wird aufgehoben.

bb) Der Absatz 2 wird aufgehoben.

cc) Die Protokollnotiz zu Art. 15 Abs. 1 wird aufgehoben.

2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.

3. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin kann den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten dieses Abkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Begründung

zum Gesetz zu dem Abkommen zur Dritten Änderung über das Deutsche Institut für Bautechnik

Allgemeines:

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) wurde durch das Land Berlin mit Gesetz vom 9. Juli 1968 (GVBl. für Berlin S. 917) aufgrund eines Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den damals elf Bundesländern mit dem Ziel gegründet, dorthin gemeinsame bautechnische Aufgaben zu übertragen und die hierfür notwendige Kompetenz zu bündeln.

Am 1. Januar 1993 traten dem Abkommen die neuen Länder bei und der Bund übertrug zeitgleich mit dieser 1. Änderung dem Institut zusätzlich neue europäische Aufgaben im Rahmen des Bauproduktengesetzes. Dieses „Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik“ ist Bestandteil des Berliner Gesetzes vom 22. April 1993 über das Deutsche Institut für Bautechnik (GVBl. für Berlin S. 195).

Eine erste Abkommensänderung zum 1. Februar 2008 (GVBl. für Berlin 2008, S. 20) sah die die Koordinierung einer noch anlassbezogenen Marktaufsicht durch das DIBt vor, während die mit der Wahrnehmung von hoheitlichen Rechten verbundenen Aufgaben der anlassbezogenen Marktaufsicht noch vollständig durch die Länder vollzogen werden.

Das 2. DIBt-Änderungsabkommen ist am 1. Juni 2014 in Kraft getreten (GVBl. für Berlin 2014, S. 188) und schafft dort Regelungen für die in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nummer 339/93 des Rates (ABl. Nummer L 218 S. 30) neu begründeten Aufgaben und Befugnisse hinsichtlich einer aktiven Marktüberwachung des Warenverkehrs. Das DIBt wird als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder mit hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen installiert.

Zwischenzeitlich ist am 01.07.2013 die EU-Verordnung Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung) vollständig in Kraft getreten und hat die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) abgelöst; parallel dazu ist auf nationaler Ebene das neue Bauproduktengesetz in Kraft getreten und hat das Bauproduktengesetz in der alten Fassung außer Kraft gesetzt.

Mit der EU-Verordnung werden neue Instrumente des Bauproduktenrechts, wie die „Europäischen Bewertungsdokumente“ und die „Europäischen Technischen Bewertungen“ eingeführt, die von einer oder mehreren „Technischen Bewertungsstellen“ ausgestellt werden. An Stelle der bisherigen anerkannten Prüf-Überwachungs- und Zertifizierungsstellen ist ein neues System notifizierter Stellen vorgesehen, was die Benennung einer „notifizierenden Behörde“ erfordert.

Im Bauproduktengesetz vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2449, 2450) wird das DIBt als einzige deutsche „Technische Bewertungsstelle“ und als „notifizierende Behörde“ benannt. Diese Rechtsänderungen machen eine erneute Änderung des DIBt-Abkommens erforderlich. Für nähere Einzelheiten wird auf die Erläuterungen im Anhang verwiesen.

Anlage 1 zur Vorlage 18/474 (L)

Das DIBt ist deshalb bereits im Jahr 2012 von den Gremien der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) beauftragt worden, unter Beteiligung von Vertretern des Bundes und der Länder den Entwurf eines 3. DIBt-Änderungsabkommens zu erarbeiten. Die Bauministerkonferenz hat dem Entwurf auf ihrer Sitzung am 23./24.01.2014 zugestimmt und ihre Mitglieder gebeten, die notwendigen Gesetzgebungsverfahren für die landesrechtliche Umsetzung der dritten Änderung des DIBt-Abkommens einzuleiten.

Einzelbegründung zu Artikel 1

Der jetzt anstehenden dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen) ist die Freie Hansestadt Bremen auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom tt.mm.2015 beigetreten. Die Paraphierung erfolgte durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ebenfalls am tt.mm.2015.

Artikel 1 Satz 1 enthält die ebenfalls erforderliche Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft zum Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik in der Fassung der dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik. Satz 2 stellt klar, dass die mit der dritten Änderung des DIBt-Abkommens eingefügten Änderungen als Anhang zu diesem Gesetz veröffentlicht werden.

Einzelbegründung zu Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 regelt, dass das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Absatz 2 bestimmt, dass der Tag, an dem das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik in der Fassung der Dritten Änderung in Kraft tritt, im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben ist. Dies ist nach Nummer 2 des Abkommens der 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.

Anhang:

Erläuterungen zum 3. DIBt-Änderungsabkommen

A. Allgemeines

Die dritte Änderung des DIBt-Abkommens steht im Zusammenhang mit der neuen Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Abl. L 88 vom 04.04.2011) (EU-Bauproduktenverordnung), die am 01.07.2013 vollständig in Kraft getreten ist und die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) abgelöst hat. Parallel ist am 01.07.2013 das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz – BauPG) in Kraft getreten. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen worden, dass die EU-

Anlage 1 zur Vorlage 18/474 (L)

Bauproduktenverordnung ab dem 01.07.2013 in Deutschland ausgeführt werden kann.

Durch diese Änderung der Rechtslage entfallen einerseits Aufgaben, die dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) bislang nach der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG) (Bauproduktenrichtlinie), in Deutschland umgesetzt durch das Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz – BauPG), zugewiesen waren.

Andererseits werden dem DIBt neue Aufgaben zugewiesen. So ist das DIBt gemäß § 1 Abs. 1 BauPG als Technische Bewertungsstelle i. S. v. Artikel 29 Abs. 1 Unterabsatz 1 der EU-Bauproduktenverordnung benannt und wirkt gemäß § 1 Abs. 2 BauPG in der Organisation Technischer Bewertungsstellen nach Artikel 31 der EU-Bauproduktenverordnung mit. Als Technische Bewertungsstelle wird das DIBt auf Antrag Europäische Technische Bewertungen auf der Grundlage von Europäischen Bewertungsdokumenten, die von der Organisation Technischer Bewertungsstellen nach einem festgelegten Verfahren erarbeitet worden sind, erteilen. Zudem ist das DIBt gemäß § 3 Abs. 1 BauPG als notifizierende Behörde im Sinne von Artikel 40 Abs. 1 der EU-Bauproduktenverordnung benannt. Als notifizierende Behörde erteilt das DIBt die Befugnis an Stellen, Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäß der EU-Bauproduktenverordnung wahrzunehmen. Alle Stellen müssen nach der EU-Bauproduktenverordnung erneut notifiziert werden. Die Begutachtung und Überwachung der Stellen erfolgt durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH.

Anlass zur Änderung des DIBt-Abkommens ergab sich weiter aus der erforderlichen Zustimmung fast aller Länderparlamente für die Aufnahme neuer Aufgaben in das Abkommen (Ratifizierung). Neue Aufgaben konnten nur mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen in das Abkommen aufgenommen werden. Durch die Aufnahme einer Öffnungsklausel in das DIBt-Abkommen soll eine flexiblere und schnelle Erweiterung des Aufgabenkataloges ermöglicht werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1

Ab dem 01.07.2013 ist die Aufgabe des DIBt, europäische technische Zulassungen zu erteilen, entfallen. Das DIBt ist als Technische Bewertungsstelle im Sinne von Artikel 29 Abs. 1 EU-Bauproduktenverordnung benannt worden (§ 1 Abs. 1 BauPG). Als Technische Bewertungsstelle ist das DIBt für die Erteilung von Europäischen Technischen Bewertungen zuständig.

Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6

Das DIBt ist als notifizierende Behörde i. S. v. Artikel 40 Abs. 1 EU-Bauproduktenverordnung benannt worden (§ 3 Abs. 1 BauPG). Als notifizierende

Anlage 1 zur Vorlage 18/474 (L)

Behörde ist das DIBt für die Notifizierung von Stellen gemäß der EU-Bauproduktenverordnung zuständig.

Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 7

Künftig hat das DIBt nur noch Verzeichnisse von anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen zu führen. Gem. Artikel 29 Abs. 2 EU-Bauproduktenverordnung veröffentlicht die Kommission das Verzeichnis der nach der EU-Bauproduktenverordnung notifizierten Stellen samt der ihnen zugewiesenen Kennungen und den Tätigkeiten, für die die Stellen notifiziert wurden. Die Kommission sorgt ebenfalls für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 8

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 8 wird neu eingefügt. Dies erfolgt im Hinblick auf die anstehende Änderung der Energieeinsparverordnung. Die Bundesregierung hat am 06.02.2013 die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorgelegten Entwürfe zur Änderung der Energieeinsparverordnung beschlossen (Kabinettsbeschluss) und dem Bundesrat zur Beschlussfassung zugeleitet (BR-Drs. 113/13). Der Bundesrat hat die vorgelegte Novelle in seiner Sitzung vom 05. Juli 2013 zur Fortsetzung der Beratung an die Ausschüsse zurückverwiesen. Gemäß § 30 des Entwurfes wird das DIBt als zuständige Registrierstelle gem. § 26 c und als Kontrollstelle gem. § 26 g benannt. Die Aufgaben als Kontrollstelle sind auf die elektronisch durchzuführende Überprüfung begrenzt. Die Aufgabenzuweisung durch den Bund erfolgt für sieben Jahre. Nach Ablauf der Frist sollen die Länder selbst die erforderlichen landesrechtlichen Regelungen zur Aufgabenübertragung schaffen. Es ist nach Auskunft des zuständigen Referats im BMVBS damit zu rechnen, dass die 2. Verordnung zur Energieeinsparverordnung im I. Quartal 2014 in Kraft treten wird.

Zu Artikel 2 Abs. 2

Das Produktsicherheitsgesetz und die EU-Bauproduktenverordnung erfordern eine Anpassung des DIBt-Abkommens im Hinblick auf die Aufgaben des DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder.

Zu Artikel 2 Abs. 4 Nr. 1

Seit dem 01.07.2013 ist für das DIBt die Aufgabe entfallen, Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach dem Bauproduktengesetz (a.F.) anzuerkennen. Stattdessen ist nunmehr in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6 die Aufgabe verankert, Stellen nach der EU-Bauproduktenverordnung zu notifizieren. Die bisherige Nr. 2 (Anerkennung von PÜZ-Stellen nach den Landesbauordnungen) wird daher zur Nr. 1.

Zu Artikel 2 Abs. 4 Nr. 2

Die bisherige Nr. 3 wird zur Nr. 2. Da Typengenehmigungen zukünftig entfallen sollen und die Musterbauordnung nunmehr lediglich Typenprüfungen vorsieht (vgl. § 66 Abs. 4 S. 3 MBO), wurde eine entsprechende Anpassung vorgenommen.

Zu Artikel 2 Abs. 5 Nr. 2

Es wurden lediglich Begrifflichkeiten an die geltenden Rechtsvorschriften angepasst.

Zu Artikel 2 Abs. 6 Nr. 1

Seit dem 01.07.2013 ist für das DIBt die Aufgabe entfallen, Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach dem Bauproduktengesetz (a.F.) anzuerkennen. Stattdessen ist nunmehr in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6 die Aufgabe verankert, Stellen nach der EU-Bauproduktenverordnung zu notifizieren. Die bisherige Nr. 2 (Anerkennung von PÜZ-Stellen nach den Landesbauordnungen) wird daher zu Nr. 1.

Zu Artikel 2 Abs. 6 Nr. 2

Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 2. Da Typengenehmigungen zukünftig entfallen sollen und die Musterbauordnung nunmehr lediglich Typenprüfungen vorsieht (vgl. § 66 Abs. 4 S. 3 MBO), wurde eine entsprechende Anpassung vorgenommen.

Zu Artikel 2 Abs. 6 Nr. 3 und 4

Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden zu den Nr. 3 und 4, bei Nr. 3 ist zudem eine redaktionelle Anpassung erfolgt.

Zu Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5

Nr. 5 wurde neu eingefügt. Danach können einzelne Länder die Erteilung von Zustimmungen im Einzelfall für Bauprodukte und Bauarten nach den Landesbauordnungen auf das DIBt übertragen. Gemäß Artikel 11 Abs. 6 wird festgelegt, dass der hierfür erforderliche Finanzbedarf von dem Abkommensbeteiligten erstattet wird, der die Aufgabe übertragen hat. Dadurch wird sichergestellt, dass eine Übertragung der Erteilung von Zustimmungen im Einzelfall durch einzelne Länder den anderen Abkommensbeteiligten finanziell nicht zum Nachteil gereicht. Die bereits im geltenden Abkommen vorgesehene Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben durch einzelne Länder auf das DIBt wird ergänzt um die Möglichkeit, Zustimmungen im Einzelfall zu übertragen. Solche Aufgaben werden unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat.

Zu Artikel 2 Abs. 7

Damit zukünftig dem DIBt flexibel und schnell weitere Aufgaben übertragen werden können, ohne dass es einer weiteren langwierigen Abkommensänderung bedarf, wurde eine Öffnungsklausel in das DIBt-Abkommen aufgenommen. Danach können die für das Bauwesen zuständigen obersten Landesbehörden durch Verwaltungsabkommen mit dem BMVBS dem DIBt weitere Aufgaben übertragen. Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (ZLS) und das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) dienen als Vorbild für die Formulierung des Art. 2 Abs. 7. Bei beiden geltenden Abkommen werden die Landesregierungen er-

Anlage 1 zur Vorlage 18/474 (L)

mächtigt, durch Verwaltungsabkommen weitere Aufgaben auf die Zentralstellen zu übertragen. Gemäß Artikel 11 Abs. 6 wird festgelegt, dass der erforderliche Finanzbedarf von dem Abkommensbeteiligten erstattet wird, der die Aufgabe übertragen hat. Dadurch wird sichergestellt, dass die Übertragung von weiteren Aufgaben durch einzelne Länder den anderen Abkommensbeteiligten finanziell nicht zum Nachteil gereicht. Übertragen alle Länder weitere Aufgaben bleibt es bei der grundsätzlichen Regelung von Artikel 11 Abs. 3 zur Kostenaufteilung unter den Ländern.

Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1

Die Begrifflichkeiten wurden an die EU-Bauproduktenverordnung angepasst.

Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 4

Die Protokollnotiz wurde lediglich im Hinblick auf die Änderungen in Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 2 Abs. 6 sowie Artikel 11 Abs. 6 redaktionell angepasst.

Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und 5

Hier wurden redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die Änderungen in Artikel 2 Abs. 2 vorgenommen. Weiter wurden lediglich Begrifflichkeiten an die geltenden Rechtsvorschriften angepasst.

Zu Artikel 3 Abs. 1

Das DIBt ist als Technische Bewertungsstelle i. S. v. Artikel 29 Abs. 1 EU-Bauproduktenverordnung benannt (§ 1 Abs. 1 BauPG) und wird daher im Auftrag des Bundes in der Organisation Technischer Bewertungsstellen (vormals EOTA) nach Artikel 31 der Bauproduktenverordnung mitwirken.

Zu Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1

Das DIBt wirkt als Technische Bewertungsstelle i. S. v. Art. 29 Abs. 1 EU-Bauproduktenverordnung an der Erstellung und Annahme von Europäischen Bewertungsdokumenten i. S. v. Art. 19 der EU-Bauproduktenverordnung mit. Die bisherige Aufgabe, an der Erarbeitung von Leitlinien für europäische technische Zulassungen und an den Stellungnahmen nach Art. 9 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie mitzuwirken, entfällt parallel.

Zu Artikel 3 Abs. 2 Nr. 2

Das DIBt hat zukünftig nur noch auf Anforderung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Übersetzungen von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen, die von anderen Bewertungsstellen erteilt worden sind, anzufertigen bzw. die Richtigkeit vorgelegter Übersetzungen zu bestätigen. Bislang wurden Übersetzungen von allen europäischen technischen Zulassungen, die durch andere Zulassungsstellen erteilt wurden, angefertigt und dem BMVBS nach Gegenstand, wesentlichem Inhalt und Fundstelle mitgeteilt sowie Verzeichnisse der erteilten europäischen technischen Zulassungen geführt. Diese Aufgaben sind ab dem 01.07.2013 entfallen.

Zu Artikel 3 Abs. 3

In Absatz 3 wurde ebenfalls eine Öffnungsklausel (parallel zur Öffnungsklausel in Artikel 2 Abs. 7) eingefügt, um für den Bund eine flexible Erweiterung des Aufgabekataloges ohne langwierige Abkommensänderung zu ermöglichen. Demnach kann das BMVBS durch Verwaltungsabkommen mit den für das Bauwesen zuständigen obersten Landesbehörden weitere Aufgaben an das DIBt übertragen. Der Bund erstattet dem Institut die Kosten, die diesem durch die Wahrnehmung der betreffenden Aufgabe unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen gemäß Artikel 11 Abs. 2.

Zu Artikel 3 Abs. 4

Der bisherige Abs. 3 wurde zum neuen Abs. 4 und im Hinblick auf die Änderungen in Abs. 3 angepasst.

Zu Artikel 4

Das DIBt ist als Technische Bewertungsstelle i. S. v. Artikel 29 Abs. 1 EU-Bauproduktenverordnung benannt (§ 1 Abs. 1 BauPG). Die Begrifflichkeiten wurden an die geltenden Rechtsvorschriften angepasst.

Zu Artikel 5 Abs. 2

Artikel 5 Abs. 2 wurde im Hinblick auf die Ergänzung von Artikel 2 Abs. 7 angepasst.

Zu Artikel 5 Abs. 3

Artikel 5 Abs. 3 wurde im Hinblick auf die Änderung in Artikel 2 Abs. 6 angepasst.

Zu Artikel 5 Abs. 4

Die EU-Bauproduktenverordnung muss nicht in nationales Recht umgesetzt werden, sondern entfaltet unmittelbare rechtliche Wirkung. Artikel 5 Abs. 4 wurde entsprechend angepasst.

Zu Artikel 5 Abs. 5

Einige Länder haben das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Aktuell hat das DIBt die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Nordrhein-Westfalen zu beachten (befristet bis zum 31.12.2013). Insofern ist eine Anpassung von Abs. 5 dahingehend erforderlich, dass Artikel 5 Abs. 5 nur greift, soweit ein Widerspruchsverfahren überhaupt durchzuführen ist. Weiter wurde die Bezugnahme auf das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung aktualisiert.

Zu Artikel 7 Abs. 2 Nr. 11

Diese Aufgabe wurde im Hinblick auf die Benennung des DIBt (§ 1 BauPG) als Technische Bewertungsstelle i. S. v. Artikel 29 Abs.1 EU-Bauproduktenverordnung

Anlage 1 zur Vorlage 18/474 (L)

ergänzt. Artikel 29 Abs. 3 der EU-Bauproduktenverordnung sieht vor, dass die von den Mitgliedstaaten benannte Technische Bewertungsstelle überwacht und begutachtet wird. § 1 Abs. 3 BauPG weist diese Aufgabe dem Verwaltungsrat des DIBt zu. Insofern war eine Ergänzung von Artikel 7 Abs. 2 erforderlich.

Zu Artikel 7 Abs. 4

Eine Anpassung von Artikel 7 Abs. 4 wurde im Hinblick auf die aktuelle Ressort-Aufteilung der Bundesministerien vorgenommen. Eine allgemeine Bezeichnung der Bundesministerien wurde auf Wunsch des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nicht vorgenommen.

Zu Artikel 7 Abs. 5

Artikel 7 Abs. 5 wurde im Hinblick auf die aus der EU-Bauproduktenverordnung resultierenden neuen Aufgaben angepasst. Weiter wurde zur Klarstellung im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit und die erforderliche Mehrheit des Verwaltungsrates auf die vertretenen Stimmen Bezug genommen.

Zu Artikel 8 Abs. 2

Es wurde eine allgemeine Bezeichnung für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt aufgenommen ("...für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung...").

Zu Artikel 9 Abs. 3

Artikel 9 Abs. 3 wurde zunächst den Begrifflichkeiten der EU-Bauproduktenverordnung angepasst. Auf Grund der engen zeitlichen Vorgaben des Anhangs II der Bauproduktenverordnung wird eine Beschlussfassung der Ausschüsse für Grundsatzfragen über Entwürfe von Europäischen Bewertungsdokumenten in aller Regel nicht realisierbar sein. Da zudem die Erstellung von Europäischen Bewertungsdokumenten eher dem bisherigen Verfahren zur Erstellung von CUAPs entspricht, bei dem die Ausschüsse für Grundsatzfragen nur informiert wurden, wurde eine Regelung in S. 4 aufgenommen, wonach die Ausschüsse für Grundsatzfragen auch im Nachgang unterrichtet werden können. Eine entsprechende Regelung findet sich ebenfalls in der DIBt-Satzung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1c), die am 06.04.2013 in Kraft getreten ist.

Zu Artikel 10 Abs. 2

Der zuständige Sachverständigenausschuss wird bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und - falls erforderlich - auch bei der Erteilung von Europäischen Technischen Bewertungen beteiligt. Auf Grund der engen zeitlichen Vorgaben der Bauproduktenverordnung (siehe oben), kann der Sachverständigenausschuss auch im Nachgang unterrichtet werden, wenn eine Beteiligung nicht möglich oder notwendig erscheint. Eine entsprechende Regelung findet sich in der neuen DIBt-Satzung (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2b), die am 06.04.2013 in Kraft getreten ist.

Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2

Abs. 1 entfällt auf Grund der Änderung in Artikel 10 Abs. 2.

§ 24 der Gewerbeordnung ist entfallen; ebenfalls ist das Gerätesicherheitsgesetz weggefallen bzw. ein Teil des Produktsicherheitsgesetzes geworden, welches nunmehr alle Bauprodukte umfasst. Auf Grund der vielfachen Gesetzesänderungen erfolgt daher in Absatz 2 nunmehr nur noch ein genereller Verweis auf die Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes.

Zu Artikel 11 Abs. 2

Bei Satz 1 wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Der letzte Satz wurde gestrichen, da diese Regelung inzwischen nicht mehr erforderlich ist (Zeitablauf).

Zu Artikel 11 Abs. 3

Zur Klarstellung wurde ergänzt, dass die Länder auch den Finanzbedarf für die Erledigung von Aufgaben zu tragen haben, die dem Institut auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften zugewiesen worden sind, jedoch für die Länder wahrgenommen werden. Diese Klarstellung wurde auf Wunsch des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aufgenommen.

Zu Artikel 11 Abs. 5

Der bisherige Abs. 5 entfällt, da diese Regelung nicht mehr erforderlich ist (Zeitablauf). Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.

Artikel 11 Abs. 6

Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6 und wurde im Hinblick auf die Übertragung von weiteren Aufgaben durch einzelne Länder (Zustimmung im Einzelfall bzw. durch Verwaltungsabkommen) ergänzt. Weitere Aufgaben werden unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Weiter wurde zur Klarstellung ergänzt, dass falls von einzelnen Ländern übertragene Aufgaben wieder entzogen werden, die Kündigungsregeln in Artikel 14 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung finden.

Protokollnotiz zu Artikel 11 Abs. 2

Bei Nr. 4 wurde lediglich eine Anpassung an die Begrifflichkeiten der EU-Bauproduktenverordnung vorgenommen.

Artikel 13

Abs. 2 und 3 entfallen komplett.

Artikel 14 Abs. 1

Der letzte Halbsatz kann entfallen, da die Regelung zukünftig nicht mehr erforderlich ist (Zeitablauf).

Artikel 15 Abs. 2

Dieser Absatz kann komplett entfallen, da er zukünftig nicht mehr erforderlich ist (Zeitablauf).

Protokollnotiz zu Artikel 15 Abs. 1

Diese kann zukünftig entfallen, da sie nicht mehr erforderlich ist (Zeitablauf).

**Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik
(DIBt-Abkommen)¹**

Die Bundesrepublik Deutschland

- nachstehend "Bund" genannt -

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

das Land Thüringen

- nachstehend "Länder" genannt -

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, nachstehendes Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik:

Artikel 1

Allgemeines

(1) Das Land Berlin führt das Institut für Bautechnik unter der Bezeichnung Deutsches Institut für Bautechnik - DIBt - (nachstehend Institut genannt) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin fort.

(2) Das Institut dient der einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts.

(3) Die Beteiligten werden bei der Durchführung der in diesem Abkommen genannten Aufgaben nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sie verfolgen dabei das Ziel, den in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften und im öffentlichen Auftragswesen erreichten Stand technischer Anforderungen zu erhalten und zu verbessern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit dem Institut vergleichbare, auf Bauprodukte bezogene Aufgaben übertragen werden, die nach anderen Rechtsakten der Europäischen Union zu erfüllen sind.

(4) Das Institut hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

¹ Im Volltext sind die aktuellen Änderungen im Rahmen des 3. DIBt-Änderungsabkommens **gelb** hinterlegt.

(5) Das Institut hat das Recht, Beamtenverhältnisse zu begründen. Die Beamtinnen/Beamten des Instituts sind mittelbare Landesbeamtinnen/Landesbeamte. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellten des Instituts sind nach den für die Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellten des Landes Berlin geltenden Bestimmungen zu regeln.

Artikel 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat die Aufgabe,

1. Europäische Technische Bewertungen auszustellen und diese zumindest nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt zu veröffentlichen,
2. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zu erteilen und Verzeichnisse der erteilten Zulassungen zu führen und zu veröffentlichen,
3. Bekanntmachungen zur Einführung Technischer Baubestimmungen vorzubereiten,
4. bautechnische Untersuchungen einschließlich Bauforschungsaufträge anzuregen, zu vergeben, zu begutachten und zu betreuen sowie Bauforschungsberichte auszuwerten,
5. auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligter im Einzelfall Gutachten, z.B. zur Verwendung von Bauprodukten, zu erstatten sowie Begutachtungstätigkeiten auf Antrag der nationalen Akkreditierungsstelle durchzuführen,
6. die Aufgaben einer notifizierenden Behörde im Sinne von Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106 EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) (EU-Bauproduktenverordnung) wahrzunehmen,
7. Verzeichnisse von anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen zu führen,
8. a) Energieausweise und Inspektionsberichte im Sinne der Energieeinsparverordnung zu registrieren und Registriernummern zu vergeben und
b) Stichprobenkontrollen von Energieausweisen durchzuführen.

(2) Das Institut ist gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach Rechtsakten der Europäischen Union. Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,
2. Maßnahmen in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der EU-Bauproduktenverordnung die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr darstellen, zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
3. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nr. 2 zu verfolgen und zu ahnden,
4. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,
5. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen.

Das Institut kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gutachten und Prüfungen in Auftrag geben.

(3) Das Institut hat ferner die Aufgabe, die Bauregellisten A und B sowie die Liste über Bauprodukte, für die nach Bauordnungsrecht kein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist, aufzustellen und bekannt zu machen. Die Bekanntmachung der Listen bedarf des Einvernehmens der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder.

(4) Das Institut hat außerdem die Aufgabe,

1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und
 2. Entscheidungen über Anträge auf Typenprüfungen
- vorzubereiten, soweit das Institut nicht nach Absatz 6 zuständig ist.

(5) Das Institut kann

1. vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Verwaltungsrates an der Ausarbeitung technischer Richtlinien und technischer Regeln im nationalen, europäischen und internationalen Bereich und
2. mit Zustimmung des Verwaltungsrates in Gremien bei der Europäischen Kommission sowie in sonstigen europäischen und internationalen Gremien mitarbeiten.

(6) Die einzelnen Länder können dem Institut zusätzlich die Zuständigkeit übertragen für

1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und deren Überwachung,
2. die Erteilung von Typenprüfungen,
3. den Erlass von Verwaltungsakten, die auf Bauprodukte bezogen sind, nach Rechtsvorschriften, die der Umsetzung weiterer Rechtsakte der Europäischen Union dienen,
4. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte und
5. die Erteilung von Zustimmungen im Einzelfall für Bauprodukte und Bauarten nach den Landesbauordnungen.

(7) Die Landesregierungen können dem Institut durch Verwaltungsabkommen mit der in Artikel 3 Abs. 3 bezeichneten Bundesbehörde weitere Aufgaben übertragen.

Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1

Das Institut wird bei der Erarbeitung Europäischer Technischer Bewertungen vom Bund allgemein bezeichnete Stellen bitten, den Entwurf von Europäischen Technischen Bewertungen vorzubereiten, soweit durch solche Europäische Technische Bewertungen wesentliche Belange des Bundes bei der Erfüllung von Aufgaben berührt werden, die in bundeseigener Verwaltung oder im Auftrag des Bundes wahrgenommen werden. Näheres wird in der Dienstanweisung geregelt.

Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 4

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und deren Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel nach Artikel 11 Abs. 3 und Abs. 4 knüpft an die einheitliche Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungsdurchführungsgesetz an.

Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 4 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Abs. 6 durch das Land erstattet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat.

Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und Nr. 5

Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (4.) zählen insbesondere

- a) die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,
- b) die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie der Evaluierung der Überwachungstätigkeiten,
- c) die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maßnahmen an den Bund zur Meldung an die Europäische Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Union (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEX-Meldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,

- d) die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterleitung an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen europäischer Unterrichts- und Abstimmungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in angeschlossenen Konsultationsverfahren,
- e) die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Länder.

Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit (5.) beinhalten vor allem

- a) die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Union für das Informationsmanagement,
- b) die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,
- c) die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,
- d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten.

Artikel 3

Aufgaben im Auftrag des Bundes

- (1) Das Institut wirkt im Auftrag des Bundes in der Organisation Technischer Bewertungsstellen nach Artikel 31 der EU-Bauproduktenverordnung mit.
- (2) Im Rahmen der Mitwirkung in der Organisation Technischer Bewertungsstellen hat das Institut insbesondere die Aufgabe,
 - 1. an der Erstellung und Annahme von Europäischen Bewertungsdokumenten im Sinne von Artikel 19 der EU-Bauproduktenverordnung mitzuwirken und
 - 2. Übersetzungen von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen anderer Bewertungsstellen auf Anforderung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit anzufertigen oder die Richtigkeit vorgelegter Übersetzungen zu bestätigen.
- (3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann dem Institut durch Verwaltungsabkommen mit den Landesregierungen weitere Aufgaben übertragen.
- (4) Im Rahmen der Erledigung der Aufgaben nach Absatz 1, 2 und 3 unterliegt das Institut dem Weisungsrecht des Bundes; das Weisungsrecht wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ausgeübt. Das Institut unterrichtet das Bundesministerium laufend.

Artikel 4

Vertretung des Instituts in der Organisation Technischer Bewertungsstellen

- (1) Das Institut wird in der Organisation Technischer Bewertungsstellen im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 durch die Präsidentin/den Präsidenten vertreten.
 - (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Institut auch durch ein Mitglied des Verwaltungsrates vertreten werden, das der Bund allgemein oder im Einzelfall benennt, wenn
 - 1. es sich um Angelegenheiten handelt, die von integrations- und außenpolitischer Bedeutung sind oder die Belange des Bundes erheblich berühren, und
 - 2. der Bund dies unter Bezeichnung der Angelegenheiten verlangt.
- In diesem Fall kann das Mitglied des Verwaltungsrates in dem Gremium die Sprecherfunktion ausüben.
- (3) Die Präsidentin/Der Präsident und das Mitglied des Verwaltungsrates können sich vertreten lassen.
 - (4) Hinsichtlich der Verhandlung und der Abstimmung über Europäische Bewertungsdokumente

wird der Bund bei der Ausübung seines Weisungsrechts einer mehrheitlich abgegebenen Stellungnahme der Länder entsprechen, soweit landesrechtlich geregelte materielle Anforderungen oder Anforderungen aus dem Aufgabenbereich, die in landeseigener Verwaltung wahrgenommen werden, in dem Europäischen Bewertungsdokument zu berücksichtigen sind, es sei denn, ein Abweichen von der Stellungnahme der Länder ist aus außen- und integrationspolitischen Gründen erforderlich; sind im Europäischen Bewertungsdokument sowohl Anforderungen des Bundes als auch der Länder zu berücksichtigen, werden sich Bund und Länder um eine einvernehmliche Haltung bemühen. Kommt eine solche nicht zustande, entscheidet der Bund; er hat dabei die Belange der Länder zu berücksichtigen.

Artikel 5

Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin führt die Rechtsaufsicht über das Institut.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 unterliegt das Institut der Fachaufsicht durch die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung.

(3) Jede oberste Bauaufsichtsbehörde und jede für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständige oberste Behörde eines Landes kann die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung um fachaufsichtliche Maßnahmen nach Absatz 2 bitten. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung wird der Bitte spätestens nach Ablauf von vier Wochen, im Falle von Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 und Abs. 6 Nr. 4 in der Regel nach Ablauf von zwei Wochen, nachkommen, es sei denn, dass innerhalb dieser Zeit die Mehrheit der obersten Bauaufsichtsbehörden oder die Mehrheit der für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständigen obersten Behörden der Länder der Durchführung fachaufsichtlicher Maßnahmen widerspricht.

(4) Der Bund kann die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung um fachaufsichtliche Maßnahmen nach Absatz 2 hinsichtlich einer dem Vollzug der EU-Bauproduktenverordnung oder eines zu ihrer Durchführung erlassenen Bundesgesetzes dienenden Entscheidung des Instituts im Einzelfall bitten, die

1. aus außen- und integrationspolitischen Gründen erforderlich ist oder
2. die Erfüllung einer Aufgabe erschweren würde, die in bundeseigener Verwaltung oder im Auftrag des Bundes wahrgenommen wird.

Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung wird der Bitte spätestens nach Ablauf von vier Wochen nachkommen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist mindestens zwei Drittel aller Länder der Durchführung fachaufsichtlicher Maßnahmen widersprechen. In Fällen des Satzes 1 Nr. 1 dürfen die Länder jedoch nur widersprechen, wenn die dort genannten Voraussetzungen nicht vorliegen; in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 dürfen sie dies nur, wenn wesentliche Belange der Länder berührt sind.

(5) Soweit ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, ist für die Widerspruchsbescheide abweichend von § 30 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 530), die Präsidentin/der Präsident zuständig.

Protokollnotiz zu Artikel 5 Abs. 4 Satz 2

In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit hat der Bund das Recht, um eine angemessene Verkürzung der in Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 genannten Frist zu bitten. Die Länder werden einer solchen Bitte möglichst entsprechen.

Artikel 6

Organe

Organe des Instituts sind

1. der Verwaltungsrat,
2. die Präsidentin/der Präsident.

Artikel 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Er bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Instituts und überwacht die Präsidentin/den Präsidenten.

(2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Erlass von Satzungen,
2. Berufung der Präsidentin/des Präsidenten und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters,
3. Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und allgemeine Anweisungen für die Ausführung des Haushaltsplanes,
4. Grunderwerb und Baumaßnahmen,
5. Verpflichtungsgeschäfte im Werte von mehr als 50.000 EUR,
6. Bildung der Ausschüsse für Grundsatzfragen und deren Zusammensetzung nach Ressortbereichen,
7. Zustimmung nach Artikel 2 Abs. 5 Nr. 2, Artikel 9 Abs. 1 Satz 6,
8. Beanstandung, Änderung und Aufhebung von Beschlüssen der Ausschüsse für Grundsatzfragen nach Artikel 9 Abs. 3,
9. Bildung und Besetzung der Sachverständigenausschüsse,
10. Erlass der Dienstanweisung,
11. Begutachtung und Überwachung des Instituts als Technische Bewertungsstelle gemäß Artikel 29 Abs. 3 EU-Bauproduktenverordnung und des zu ihrer Durchführung erlassenen Bundesgesetzes.

Satzungen bedürfen der Genehmigung der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin.

(3) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen/Beamten des Instituts. Soweit die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes dies zulassen, kann er Befugnisse in Einzelpersonalangelegenheiten auf die Präsidentin/den Präsidenten übertragen. Der Verwaltungsrat ernennt die Beamtinnen/Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht der Präsidentin/dem Präsidenten überträgt. Er ist außerdem Dienstbehörde der Präsidentin/des Präsidenten.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Länder, die/der von dem für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium bestellt wird, einer weiteren Vertreterin/einem weiteren Vertreter des Landes Berlin, die/der von der Senatsverwaltung für Finanzen bestellt wird, und sechs Vertreterinnen/Vertretern des Bundes, die von den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und Energie bestellt werden; für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

(5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse in Bezug auf die Ausstellung und Veröffentlichung Europäischer Technischer Bewertungen, in Bezug auf die Aufgaben einer notifizierenden Behörde im Sinne von Artikel 40 EU-Bauproduktenverordnung und in Bezug auf die Mitarbeit in Gremien der Europäischen Kommission sowie sonstigen

europäischen und internationalen Gremien bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen. Unter den vom Bund bestellten Mitgliedern ist eine Übertragung von Stimmen zulässig; einem Mitglied können jedoch jeweils höchstens die Stimmen für drei andere Mitglieder übertragen werden.

(6) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen; Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Sie/Er stellt die Tagesordnung auf.

Artikel 8

Präsidentin/Präsident

(1) Das Institut wird von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet. Die Präsidentin/Der Präsident vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates. Sie/Er regelt im Rahmen der Richtlinien des Verwaltungsrates die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf. Die Präsidentin/Der Präsident ist Dienstbehörde der übrigen Beamtinnen/Beamten des Instituts. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte des Instituts und vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Präsidentin/Der Präsident und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen berufen. Die Präsidentin/Der Präsident wird zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit für eine Amtszeit von 12 Jahren ernannt. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten muss über die weitere Besetzung der Stelle entschieden sein.

(3) Die Präsidentin/Der Präsident muss die für die Leitung des Instituts erforderliche Eignung und besondere Befähigung auf dem Gebiet der Bautechnik besitzen. Deren/Dessen Stellvertreterin/Stellvertreter oder die Leiterin/der Leiter der Abteilung "Allgemeine Verwaltung" muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Die Präsidentin/Der Präsident nimmt, soweit nicht ein Widerstreit der Interessen vorliegt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Sie/Er hat den Verwaltungsrat von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Sie/Er ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Instituts jederzeit Auskunft zu erteilen.

(5) Näheres über Stellung und Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters regelt der Verwaltungsrat.

Protokollnotiz zu Artikel 8 Abs. 3 Satz 2

Bestehende Dienstverhältnisse bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Artikel 9

Ausschüsse für Grundsatzfragen

(1) Beim Institut werden Ausschüsse für Grundsatzfragen gebildet. Jeder Ausschuss besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Länder und bis zu zehn vom Bund benannten Vertreterinnen/Vertretern. Die fachlich betroffenen Ressorts sind angemessen zu beteiligen. Die Vertreterinnen/Vertreter der Länder bedürfen der Bestätigung durch die jeweilige Fachministerkonferenz. Die Obfrau/Der Obmann kann weitere Personen als Gäste hinzuziehen. Die Hinzuziehung ständiger Gäste bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Obfrau/Obmann ist die Präsidentin/der Präsident oder ein(e) von ihr/ihm bestimmte(r) Angehörige(r) des Instituts.

(2) Die Ausschüsse für Grundsatzfragen haben die Aufgabe, das Institut in technischen und rechtlichen Grundsatzfragen zu beraten. Sie beraten auch über die Aufstellung der Listen nach

Artikel 2 Abs. 3.

(3) Den Ausschüssen für Grundsatzfragen obliegt die Beschlussfassung über Empfehlungen zu Entwürfen von **Europäischen Bewertungsdokumenten**. Die Präsidentin/Der Präsident unterrichtet den Bund über diese Beschlüsse. Sie/Er darf von ihnen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates abweichen. Der Verwaltungsrat kann die Beschlüsse beanstanden, ändern und aufheben. Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 und Artikel 4 Abs. 4 bleiben unberührt. **Soweit eine Beschlussfassung der Ausschüsse für Grundsatzfragen aufgrund der zeitlichen Vorgaben der EU-Bauproduktenverordnung nicht möglich ist oder nicht notwendig erscheint, werden die Ausschüsse für Grundsatzfragen im Nachgang unterrichtet.**

(4) Die Ausschüsse für Grundsatzfragen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Artikel 10

Sachverständigenausschüsse

(1) Beim Institut werden zu dessen technischer Beratung Sachverständigenausschüsse gebildet. Den Sachverständigenausschüssen gehören Sachverständige aus den Behörden der Länder und des Bundes sowie aus den Bereichen der Wissenschaft und Wirtschaft an. Die Vertreterinnen/Vertreter des Bundes werden vom Bund benannt. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Präsidentin/Der Präsident beteiligt den zuständigen Sachverständigenausschuss bei der **Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und falls erforderlich bei der Erteilung von Europäischen Technischen Bewertungen. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich oder notwendig erscheint, wird der Sachverständigenausschuss im Nachgang unterrichtet.**

Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1

Eine Bildung von Sachverständigenausschüssen zur Beratung in Fragen der Marktüberwachung ist nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 möglich.

Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2

Bei Bauprodukten, die Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes zuzuordnen sind, ist **im Rahmen der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen** die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zu beteiligen, wenn dies ein Mitglied eines Sachverständigenausschusses verlangt.

Artikel 11

Finanzierung

(1) Das Institut erhebt nach Maßgabe seiner Satzung Gebühren, Auslagenersatz und Leistungsentgelte.

(2) Der Bund erstattet dem Institut die anderweitig nicht gedeckten Kosten, die diesem durch die Wahrnehmung der Aufgaben **nach Artikel 3** unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen. Dazu zählen auch die Kosten der Beteiligung der Ausschüsse nach Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 10 Abs. 2 sowie die Aufwendungen, die dem Institut durch mit Zustimmung des Bundes vergebene Gutachten Dritter entstanden sind. Das Nähere regelt eine Vereinbarung, die der Zustimmung der Länderfinanzminister bedarf.

(3) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird zwischen den Ländern aufgeteilt. **Dies gilt auch für den Finanzbedarf für die Erledigung von Aufgaben, die dem Institut aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften zugewiesen worden sind, jedoch für die Länder wahrgenommen werden.** Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzministerien der Länder.

(4) Das Anteilsverhältnis unter den Ländern wird zu zwei Drittel nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den

30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres.

(5) Die Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in vier Teilbeträgen zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und zum 1. Oktober nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

(6) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 4, Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5 und Artikel 2 Abs. 7 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Abs. 3. Wird dem Institut eine durch ein einzelnes Land übertragene Aufgabe wieder entzogen, so finden die Regelungen in Artikel 14 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Protokollnotiz zu Artikel 11 Abs. 2

Zu den zu erstattenden Kosten zählen insbesondere

1. Reisekosten,
2. Personalkosten anteilig entsprechend dem zeitlichen Aufwand sowie
3. ein entsprechender Anteil an den Gemeinkosten des Instituts,
4. der Beitrag des Instituts an **die Organisation Technischer Bewertungsstellen**.

Artikel 12

Haushaltswirtschaft

(1) Das Institut ist in seiner Haushaltswirtschaft selbständig, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den im Land Berlin geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes von Berlin und hinsichtlich der Kostenerstattung nach Artikel 11 Abs. 2 der Prüfung des Bundesrechnungshofes. Die Prüfungsberichte sind der Präsidentin/dem Präsidenten, den Mitgliedern des Verwaltungsrates, den Finanzministerien der Länder und dem Bundesministerium der Finanzen zuzuleiten.

Artikel 13

Schiedsklausel

Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.

Artikel 14

Vertragsdauer

(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(2) Der kündigende Beteiligte bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf des Instituts so lange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Eine Auseinandersetzung über das dem Institut dienende Vermögen findet nicht statt.

(3) Ist das Abkommen von mehr als zwei Drittel der Beteiligten gekündigt worden, so ist das Institut aufzulösen. Die für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung führt die Abwicklung durch. Die Beteiligten sind verpflichtet, dem Land Berlin alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten

anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des Instituts zur Abdeckung nicht ausreicht. Nach der Abwicklung verbleibendes Vermögen wird anteilig unter den Beteiligten aufgeteilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Maßgebend für die Errechnung der Anteile ist das Verhältnis der Finanzierungsbeträge nach Artikel 11 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Ende des Abkommens.

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar des Jahres in Kraft, das dem Jahr folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen des Landes Berlin zugeht.

Schiedsvertrag
über die Regelung von Streitigkeiten aus dem
Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
das Land Thüringen
schließen folgenden Schiedsvertrag:

Artikel I

Alle sich aus dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung Anwendung.

Artikel II

Das Schiedsgericht besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin als Vorsitzende/Vorsitzendem und aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates des Deutschen Instituts für Bautechnik, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden, ihnen jedoch nicht angehören dürfen. Für den Fall, dass wegen der Streitlage eine solche Benennung nicht möglich ist, bestimmt die Vorsitzende/ der Vorsitzende zwei Mitglieder aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts. Ihre/Seine Bestimmung ist endgültig.

Lehnt die Präsidentin/der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin die Übernahme des Vorsitzes ab, bestimmt die Präsidentin/der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts die Vorsitzende/den Vorsitzenden.